



GERMANY  
TRADE & INVEST

Germany Trade and Invest  
Gesellschaft für Außenwirtschaft  
und Standortmarketing mbH

Agrippastraße 87-93  
50676 Köln  
Germany

T. +49 (0)221 2057-0  
F. +49 (0)221 2057-212

info@gtai.de  
www.gtai.de

Bereich

**Zoll, Verbrauchsteuern, Nichttarifäre Handelshemmnisse**

Köln, 30.06.2009

## ZOLLNEWS

Ausgabe  
06+07/2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie immer zu Beginn der Zollnews ein kurzer Abriss über die Aktivitäten des Zollreferats.

Schwerpunktland der Maiausgabe der ZollSpezial war Serbien. Die Publikation ist fertiggestellt und die Versendung erfolgt bereits Ende Mai. Informationen zum Inhalt der Publikation finden Sie im **Anhang** zu den Zollnews. Die Ukraine ist Schwerpunktland der Juniausgabe 2009 der ZollSpezial. Auch diese Publikation ist fertiggestellt. Die Versendung ist ebenfalls bereits erfolgt. Informationen zum Inhalt dieser Publikation finden Sie ebenfalls im **Anhang** zu diesen Zollnews

Informationen zu allen Zoll-Publikationen finden Sie auf unserer Internetseite ([www.gtai.de](http://www.gtai.de)) unter dem Menüpunkt „Publikationen“. Bestellungen zu Zoll-Publikationen nimmt wie immer unser Kundencenter (Tel. 0221-2057-316, E-Mail: [vertrieb@gtai.de](mailto:vertrieb@gtai.de)) oder Frau Leiendecker (Tel. 0221/2057-344, E-Mail: [Elisabeth.Leiendecker@gtai.de](mailto:Elisabeth.Leiendecker@gtai.de)) gerne entgegen. Frau Leiendecker verfolgt auch die Bearbeitungsvorgänge der einzelnen Publikationen und kann Ihnen jederzeit angeben, wann mit der Auslieferung zu rechnen ist.



## Themen

### **Belarus**

Massive Zollerhöhungen auf viele Importwaren

Vorübergehende Zolllsenkung auf bestimmte Zubehörteile sowie Roh- und andere Materialien

Vorübergehende Zolländerungen auf bestimmte Nutzfahrzeuge und Fahrzeuge zum Befördern von Personen

### **Bosnien und Herzegowina**

Erhöhung der Verbrauchsteuern

### **Deutschland**

Einschränkung der Zigarettenfreimenge im Reiseverkehr mit Lettland weggefallen

Merkblatt zur Umsetzung der Vorabanmeldepflichten im Warenverkehr mit dem Iran

### **EFTA**

Freihandelsabkommen mit Kanada

Freihandelsabkommen mit den arabischen Golfstaaten unterzeichnet

### **Europäische Gemeinschaften**

Paneuropa-Mittelmeer-Kumulierung – Mitteilung über das Inkrafttreten der Protokolle zu den Ursprungsregeln

Zollpräferenzen für Venezuela widerrufen

Protokoll Nr. 1 (Ursprung) des Abkommens EG/Türkei über den Handel mit EGKS-Erzeugnissen

Vorübergehende Ausnahmeregelungen von den Ursprungsregeln bei Thunfisch und Thunfischfilets aus Mauritius, den Seychellen und Madagaskar

Warenursprung und Präferenzen – Abweichungen bei den Präferenznachweisen

Anerkennung von Ursprungszeugnissen nach Formblatt A aus Burkina Faso im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems

Neue EG-Dual-Use-Verordnung veröffentlicht.

### **Großbritannien**

Steuerlast bei den Verbrauchsteuern steigt weiter

### **Irland**

Erhöhung der Verbrauchsteuern auf Tabakprodukte und Dieselkraftstoff

### **Israel**

Neufassung der Pflanzeneinfuhrvorschriften, Einfuhrregelungen für Verpackungsmaterial aus Holz

Steueränderungen

### **Kasachstan**

Zolltarifänderungen

Befristete Schutzzölle auf einige Süßwaren

### **Kroatien**

Neue Veterinärzertifikate



### **Mazedonien**

Einfuhr- und Transitverbot für Schweine aufgehoben

### **Neuseeland**

Erhöhung der Gesundheitsabgaben auf Alkohol (ALAC-Levy)

### **Nigeria**

Erweiterung des zertifizierungspflichtigen Warenkreises (SONCAP)

### **Russische Föderation**

Mehrwertsteuerbefreiung bei der Einfuhr technologischer Ausrüstung

Senkung des Einfuhrzolls auf bestimmte Flugzeuge unbefristet verlängert.

Verlängerung der Erhöhung der Zölle auf bestimmte Koaxialkabel

Verlängerung der Zollsenkung für Kindersitze zur Montage in Beförderungsmitteln

Verwendungsfrist für schienengebundene Güterwagen neu festgesetzt

Zollsenkung auf Abfälle und Schrott aus Magnesium

Vorübergehende Mindestzölle auf Pentaerythrit und einige Waren aus Kunststoffen

Zollsenkung für bestimmte Chemieerzeugnisse für die Lederindustrie unbefristet verlängert

Zollsenkung auf bestimmte Furnierblätter für Möbelverkleidung unbefristet verlängert

### **Schweiz**

Abkommen mit der EU über Güterkontrollen und Zollsicherheit

### **Senegal**

Erneut Verlängerung der Übergangsfrist für BSC-Registrierung

### **Serbien**

Gesundheitszeugnis für die Einfuhr von Schweinefleisch aus der EU

Freihandelsabkommen mit der Türkei unterzeichnet

### **Türkei**

Untersuchung über Schutzmaßnahmen für Zündhölzer eingeleitet

Vorläufiger Schutzzoll auf Zündhölzer

Verlängerung handelspolitischer Schutzmaßnahmen geplant

Prüfung der Verlängerung von Schutzmaßnahmen für Krafträder

Befristete Verlängerung der Steuersenkungen im Rahmen der Konjunkturprogramme

Erhöhung der Sonderverbrauchsteuer auf Tabakwaren

### **Ungarn**

Mehrwertsteueränderungen

### **Vereinigte Arabische Emirate (VAE)**

Schweinefleisch kann wieder importiert werden

Aufhebung der Zollbefreiung für Zement und Stahl

Registrierung für Internetzollanmeldeverfahren

### **VR China**

Aktualisierte Verbotsliste im Veredelungsverkehr

Weitere Erhöhung der Umsatzsteuer-Erstattungssätze

Senkung von Ausfuhrzollsätzen



GERMANY  
TRADE & INVEST

### **Germany Trade & Invest - Intern**

Anmeldung zum Bezug der kostenlosen Zollnews  
Rechtsnews

### **Anhang**

Informationen des Zollreferats



## Belarus

(Ihre Ansprechpartnerin: Frau Soldo, Tel. 0221/2057-351, E-Mail: [Alena.Soldo@gtai.de](mailto:Alena.Soldo@gtai.de))

### **Massive Zollerhöhungen auf viele Importwaren**

Köln (gtai) – Der Präsident der Republik Belarus hat mit Erlass N 214 vom 21.4.2009 die Einfuhrzölle auf eine Vielzahl von Waren vorübergehend erhöht. Mit dieser Maßnahme soll die heimische produzierende Industrie geschützt und das Außenhandelsdefizit minimiert werden. Von der Maßnahme betroffen sind in erster Linie elektronische Haushaltsgeräte, wie Kühl- und Gefrierschränke (HS-Pos. 8418), Waschmaschinen (HS-Pos. 8450), Staubsauger (HS-Pos. 8508) und Fernsehempfangsgeräte (HS-Pos. 8528). Der Zollsatz für diese Waren liegt nun zwischen 25 und 40% vom Warenwert. Für Fernsehgeräte gilt, je nach Art des Geräts, zukünftig zudem ein Mindestzoll von 50 bis 200 Euro/Gerät.

Weitere Erhöhungen gelten für frisches Gemüse und viele Lebensmittel (wie Butter, Hefe, Eiscreme, Wein), Waren aus Papier (wie Tapeten, Servietten u.Ä.), einige Holzwaren, Uhren sowie Holz- und Sitzmöbel. Die Erhöhung der Zollsätze auf Gewebe und einige fertige Textilerzeugnisse (bis max. 30%, aber nicht weniger als 4,5 EUR/kg) gilt nicht für Waren mit Ursprung in Ländern der EU, der Türkei, der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein. Für Waren aus diesen Ländern gelten weiterhin die noch im Februar letzten Jahres gesenkten Einfuhrzölle von 8 bzw. max. 12% (hierzu siehe auch bfai-Zollnews 03/2008).

Eine Aufstellung der von der Maßnahme betroffenen Waren (Anlage 1 und 2) finden Sie unter der gleichlautenden Meldung auf der Internetseite von Germany Trade & Invest (<http://www.gtai.de/DE/Navigation/Datenbank-Recherche/Zoll/Zoll-Aktuell/zoll-aktuell-node.html>)

Die vorübergehende Zollerhöhung ist seit 4.5.2009 in Kraft. Sie ist für Waren der Anlage 1 auf 9 Monate und für Waren der Anlage 2 auf 6 Monate befristet.

### **Vorübergehende Zollsenkung auf bestimmte Zubehörteile sowie Roh- und andere Materialien**

Köln (gtai) – Mit Präsidialerlass N 233 vom 5.5.2009 wurden die Einfuhrzollsätze für viele Rohmaterialien und bestimmte Zubehörteile auf 0% gesenkt. Betroffen hiervon sind hauptsächlich Waren der Kapitel 28, 29, 39, 54, 64 und 87 des Zolltarifs.

Eine detaillierte Aufstellung der von der Änderung betroffenen Waren (geordnet nach den Warennummern der belarussischen Warennomenklatur) ist der Anlage zur gleichlautenden Meldung auf der Internetseite von Germany Trade & Invest (<http://www.gtai.de/DE/Navigation/Datenbank-Recherche/Zoll/Zoll-Aktuell/zoll-aktuell-node.html>) zu entnehmen.

Das Gesetz ist seit dem 13.5.2009 in Kraft und gilt zunächst für 9 Monate.

### **Vorübergehende Zolländerungen auf bestimmte Nutzfahrzeuge und Fahrzeuge zum Befördern von Personen**

Köln (gtai) – Zum Schutz der heimischen Automobilindustrie hat Belarus mit Präsidialerlass N 320 vom 18.6.2009 die Einfuhrzölle auf bestimmte Nutzfahrzeuge und Fahrzeuge zum Befördern von Personen (Busse) geändert.

So verteuert sich die Einfuhr neuer Sattel-Straßenzugmaschinen mit einer zulässigen Anhängelast von 9 to und mehr (Warennummer 8701 20 101 2) mit Euro-3 Abgasnorm auf 25% (bisher 5%), bei neuen Sattel-Straßenzugmaschinen mit geringerer Anhängelast und bei ge-



brauchten Sattel-Straßenzugmaschinen liegt der neue Einfuhrzoll sogar bei 50% des Warenwertes, mindestens 2,2 EUR/ccm Hubraum (bisher betrug der Zollsatz 5%). Im Gegensatz dazu bleibt der Einfuhrzoll auf neue Sattel-Straßenzugmaschinen mit einer zulässigen Anhängelast von 9 to und mehr (Warennummer 8701 20 101 2) mit Euro-4 bzw. Euro 5 Abgasnorm unverändert (5 %) bzw. wurde gesenkt (0%).

Die Einfuhrzölle auf bestimmte Kraftfahrzeuge zum Befördern von zehn oder mehr Personen (Busse) und einige Lastkraftwagen werden dem russischen Zolltarif angeglichen und steigen somit von bisher 10 bzw. 20 auf 25% des Warenwertes bzw. 50 %, mindestens 2,2 EUR/ccm Hubraum.

Die detaillierte Aufstellung der betroffenen Warenpositionen der belarussischen Warennomenklatur und die befristet geänderten Einfuhrzollsätze sind nachstehend dargestellt.

Warenposition (nach der bel. Warennomenkla- tur)	Warenbezeichnung	Einfuhrzölle (in % vom Warenwert oder in Euro)
Ex 8701 20 101 2	Sattel-Straßenzugmaschinen, mit der Tragfähigkeit nicht weniger als 9 t, neu:	
	Mit Euro-3 Abgasnorm	25
	Mit Euro-4 Abgasnorm	5
	Mit Euro-5 Abgasnorm	0
8701 20 101 9	Andere Sattel-Straßenzugmaschinen, neu	50, mindestens 2,2 EUR/ccm
8701 20 901 7	Andere Sattel-Straßenzugmaschinen, ge- braucht	50, mindestens 2,2 EUR/ccm
8702 10 112 0	Busse zum Befördern von mehr als 120 Perso- nen, einschließlich den Fahrer, mit Kolbenver- brennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) mit einem Hubraum von mehr als 2500 ccm, neu	25
8702 10 119 0	Andere Kraftfahrzeuge zum Befördern von 10 Personen und mehr, einschließlich den Fahrer, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzün- dung (Diesel- oder Halbdieselmotor) mit ei- nem Hubraum von mehr als 2500 ccm, neu	25
Ex 8704 23 910 4	Lastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamt- gewicht von mehr als 20 t, mit Euro-3 Abgas- norm, neu	25
8704 23 910 9	Andere Lastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 20 t, neu	50, mindestens 2,2 EUR/ccm

Die Änderung trat am 29.6.09 in Kraft. Sie gilt zunächst für 9 Monate.

## Bosnien und Herzegowina

(Ihre Ansprechpartnerin: Frau Baltic-Supukovic, Tel. 0221/2057-347, E-Mail: [Amira.Baltic-Supukovic@gtai.de](mailto:Amira.Baltic-Supukovic@gtai.de))

### Erhöhung der Verbrauchsteuern

Köln (gtai) - Mit dem neuen Verbrauchsteuergesetz wurde in Bosnien und Herzegowina ein neues Modell zur Besteuerung von Zigaretten eingeführt. Demnach werden Zigaretten mit 42%



des Einzelhandelspreises versteuert statt bisher mit 49%. Hinzu kommt allerdings die neue Sondersteuer in Höhe von 0,15 KM pro Packung.

Die Verbrauchsteuer für die Nutzung und den Ausbau der Autobahnen wurde um 0,15 KM auf 0,25 KM pro Liter Benzin erhöht.

Rohkaffee wird ab nun anstatt mit 1,00 KM mit 1,50 KM und gerösteter Kaffee statt mit 3,00 KM nun mit 3,50 versteuert.

Die Verbrauchsteuer auf Alkohol, der zur Produktion/Herstellung von Medikamenten genutzt wird sowie die Verbrauchsteuer auf Heizöl können erstattet werden.

## Deutschland

(Ihr Ansprechpartner: Herr Diedrich, Tel. 0221/2057-345, E-Mail: [Hans-Juergen.Diedrich@gtai.de](mailto:Hans-Juergen.Diedrich@gtai.de))

### **Einschränkung der Zigarettenfreimenge im Reiseverkehr mit Lettland weggefallen**

Köln (gtai) – Die Mengenbeschränkung für Zigaretten (200 Stück), die im Reiseverkehr mit Lettland ohne zusätzliche Erhebung der Tabaksteuer im persönlichen Gepäck von Reisenden in das deutsche Steuergebiet verbracht werden dürfen, ist vorzeitig weggefallen. Eine entsprechende Bekanntmachung des Bundesministeriums der Finanzen vom 8.5.2009 wurde am 19.5.2009 im Bundesanzeiger (Nr. 74, S. 1742) veröffentlicht. Damit können die Vorschriften für den innergemeinschaftlichen Reiseverkehr seit 1.1.2009 auch mit Lettland uneingeschränkt angewendet werden. Die Richtmengen für Tabakwaren, die die Mitgliedstaaten als eines der Kriterien zur Abgrenzung, ob von Reisenden mitgeführte Waren zu gewerblichen oder privaten Zwecken bestimmt sind, heranziehen, sind anzuwenden. Diese liegen bei 800 Zigaretten, 400 Zigarillos, 200 Zigarren und 1 kg Rauchtak.

#### Hintergrund

In Art. 24 der Beitrittsakte i.V.m. den Anhängen wurden den neuen Mitgliedstaaten, u.a. auch Lettland, unterschiedliche Übergangsfristen für die Anwendung der Mindeststeuersätze auf bestimmte Tabakwaren zugestanden. Dadurch sollten Schwierigkeiten, die mit der sofortigen Anpassung der nationalen Verbrauchsteuersätze auf Tabakwaren an die gemeinschaftsrechtlich vorgegebenen Mindeststeuersätze für die meisten der am 1.5.2004 der EU beigetretenen Mitgliedstaaten entstanden wären, vermieden werden. Lettland durfte nach dieser Übergangsregelung die Anwendung der globalen Mindestverbrauchsteuer von 60 Euro bzw. 64 Euro je 1.000 Zigaretten der gängigsten Preisklasse bis zum 31.12.2009 aufschieben, sofern es während dieses Zeitraums seine Verbrauchsteuersätze schrittweise an die in der entsprechenden EU-Richtlinie vorgesehene globale Mindestverbrauchsteuer angleicht. Den Alt-Mitgliedstaaten wurde im Gegenzug gestattet, für die Zeit der Ausnahmeregelung für aus den betroffenen Neu-Mitgliedstaaten in ihr Hoheitsgebiet ohne Entrichtung weiterer Verbrauchsteuern mitgebrachten Zigaretten die gleichen Mengenbeschränkungen aufrecht zu erhalten, wie für Zigaretten, die aus Drittländern eingeführt werden. Deutschland hatte von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht.

Durch die Erhöhung der Verbrauchsteuer auf Zigaretten zum 1.1.2009 hat Lettland die Anpassung an die in der EU-Richtlinie vorgesehene globale Mindestverbrauchsteuer vollzogen. Mit der vorzeitigen Anpassung der Tabaksteuersätze an die Mindeststeuersätze entfällt auch die Rechtfertigung der alten Mitgliedstaaten zur Mengenbeschränkungen für das steuerfreie Verbringen von Tabakwaren.



**Merkblatt zur Umsetzung der Vorabanmeldepflichten im Warenverkehr mit dem Iran**

Köln (gtai) – Das Bundesministerium der Finanzen hat am 15.6.2009 ein Merkblatt für Wirtschaftsbeteiligte zur Umsetzung der Vorabanmeldepflicht aus der VO (EG) Nr. 423/2007 (Restriktive Maßnahmen gegen Iran) für Güter, die in die Gemeinschaft verbracht werden und/oder diese verlassen, veröffentlicht. Das **8seitige Informationspapier** steht kostenfrei auf der Internetseite des Bundesministeriums der Finanzen zur Verfügung

**EFTA**

(Ihr Ansprechpartner: Herr Diedrich, Tel. 0221/2057-345, E-Mail: [Hans-Juergen.Diedrich@gtai.de](mailto:Hans-Juergen.Diedrich@gtai.de))

**Freihandelsabkommen mit Kanada**

Köln (gtai) – Das zwischen den EFTA-Staaten (Norwegen, Island, Schweiz, Liechtenstein) und Kanada im Januar 2008 unterzeichnete Freihandelsabkommen tritt nach abgeschlossener Ratifizierung durch die Vertragsstaaten am 1.7.2009 in Kraft. Das gleiche gilt für die zusätzlich zum Freihandelsabkommen abgeschlossenen bilateralen Landwirtschaftsabkommen. Das Schweizer Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) hat auf seiner Internetseite eine **Zusammenfassung der Abkommensinhalte** veröffentlicht. Weitere Informationen zu den Abkommen (FHA und bilaterale Landwirtschaftsabkommen) einschließlich der Vertragstexte sind auf der **Internetseite der EFTA** zu finden.

**Freihandelsabkommen mit den arabischen Golfstaaten unterzeichnet**

Köln (gtai) – Die EFTA-Staaten (Norwegen, Island, Schweiz, Liechtenstein) haben am 22.6.2009 mit den Ländern des Golfkooperationsrates (Bahrain, Kuwait, Oman, Saudi-Arabien und VAE) ein Freihandelsabkommen unterzeichnet. Schwerpunkt des Abkommens ist, wie auch bei bereits bestehenden Freihandelsabkommen mit anderen Staaten, die Beseitigung der Zölle auf Erzeugnisse der gewerblichen Wirtschaft und ein verbesserter Marktzugang für landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte. Ergänzt wird das Freihandelsabkommen durch bilaterale Landwirtschaftsabkommen der einzelnen EFTA-Staaten mit den GCC-Staaten, die den Handel mit unverarbeiteten Landwirtschaftsprodukten regeln.

Neben den Verbesserungen beim Warenverkehr umfasst das Freihandelsabkommen auch Regelungen zum Dienstleistungsverkehr, Wettbewerb und öffentlichen Beschaffungswesen.

Das Freihandelsabkommen und parallel dazu die bilateralen Landwirtschaftsabkommen sollen Anfang 2010 in Kraft treten.

Weitere Informationen zu den Abkommen (FHA und bilaterale Landwirtschaftsabkommen) einschließlich der Vertragstexte sind auf der **Internetseite der EFTA** zu finden.

**Europäische Gemeinschaften**

(Ihr Ansprechpartner: Herr Diedrich, Tel. 0221/2057-345, E-Mail: [Hans-Juergen.Diedrich@gtai.de](mailto:Hans-Juergen.Diedrich@gtai.de))

**Paneuropa-Mittelmeer-Kumulierung – Mitteilung über das Inkrafttreten der Protokolle zu den Ursprungsregeln**

Köln (gtai) – Die Europäische Kommission hat im **Amtsblatt der EU Nr. C 136 vom 16.6.2009, S. 21** eine aktualisierte Matrix veröffentlicht, aus der hervorgeht, welche Länder der Paneuropa-Mittelmeer-Zone untereinander bereits Ursprungsprotokolle zur diagonalen PanEuroMed-Kumulation geschlossen haben. Die neue Mitteilung ersetzt die im Amtsblatt C 85



vom 9.4.2009, S. 25 veröffentlichte Mitteilung. In der neuen Matrix wird die seit 1.1.2007 mögliche diagonale Ursprungskumulation im Warenverkehr zwischen der Türkei und Syrien berücksichtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Kumulierung nur zulässig ist, wenn das Land der Endfertigung und das Endbestimmungsland mit allen am Erwerb der Ursprungseigenschaft beteiligten Ländern, d.h. mit den Ländern, in denen die verwendeten Vormaterialien ihren Ursprung haben, Freihandelsabkommen mit denselben Ursprungsregeln geschlossen haben. Vormaterialien mit Ursprung in einem Land, das keine Abkommen mit dem Land der Endfertigung und dem Endbestimmungsland geschlossen hat, sind als Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft zu behandeln. Konkrete Beispiele hierfür werden in den Erläuterungen zu den Ursprungsprotokollen Paneuropa-Mittelmeer (ABl. EU Nr. **C 83 vom 17.4.07, S. 1** und **C 231 vom 3.10.07, S. 3**) gegeben.

### **Zollpräferenzen für Venezuela widerrufen**

Köln (gtai) – Die Europäische Kommission hat am 11.6.2009 Zollvergünstigungen für Venezuela, die dem Land im Dezember 2008 im Rahmen des Schemas allgemeiner Zollpräferenzen der Gemeinschaft (APS) für den Zeitraum 1.1.2009 bis 31.12.2011 eingeräumt wurden, widerrufen (Entscheidung der Kommission vom 11. Juni 2009 zur Änderung der Entscheidung 2008/938/EG über die Liste der begünstigten Länder, die für die Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung nach der Verordnung (EG) Nr. 732/2008 des Rates über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen für den Zeitraum vom 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2011 in Frage kommen (*Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2009) 4383*); **ABl. EU Nr. L 149 vom 12.6.2009, S. 78**).

Die Verordnung über das Schema allgemeiner Zollpräferenzen der EU (Verordnung (EG) Nr. 732/2008 des Rates vom 22.7.2008 - **ABl. EU Nr. L 211 vom 6.8.2008, S. 1**) sieht neben den allgemeinen Zollpräferenzen (Art.6) zusätzlich Vergünstigungen für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung für Entwicklungsländer vor (Art. 7), wenn diese die in den Artikeln 8 und 9 der Verordnung festgelegten Anforderungen erfüllen. Nach einer Entscheidung der EU-Kommission vom Dezember 2008 (Entscheidung der Kommission vom 9.12.2008 über die Liste der begünstigten Ländern, die für die Sonderregelung für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung nach der VO (EG) Nr. 732/2008 des Rates über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen für den Zeitraum vom 1.1.2009 bis 31.12.2011 in Frage kommen - **ABl. EU Nr. L 334 vom 12.12.2008, S. 90**) gehört Venezuela zu den Ländern, denen für den Zeitraum vom 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2011 zusätzlich Präferenzen im Rahmen der vorgenannten Sonderregelung gewährt werden.

Bei einer Überprüfung hat sich jedoch gezeigt, dass Venezuela das in Anhang III Teil B der Verordnung (EG) Nr. 732/2008 unter Nummer 27 aufgeführte Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption nicht ratifiziert hat. Folglich sind nicht alle für die Gewährung der Sonderregelung erforderlichen Bedingungen nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 732/2008 erfüllt. Die Entscheidung vom Dezember 2008 wurde deshalb korrigiert; Venezuela wird aus der Liste der im Rahmen der Sonderregelung begünstigten Staaten gestrichen. Die Rücknahmeentscheidung tritt mit Wirkung vom sechzigsten Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt (11.8.2009) in Kraft.

Unabhängig von der Rücknahme der Zollpräferenzen auf der Grundlage der Sonderregelung bleiben die allgemeinen Präferenzen nach Art. 6 der APS-Verordnung für Waren mit Ursprung in Venezuela bei der Einfuhr in das Zollgebiet der Gemeinschaft weiter bestehen.



**Protokoll Nr. 1 (Ursprung) des Abkommens EG/Türkei über den Handel mit EGKS-Erzeugnissen**

Köln (gtai) – Das revidierte Protokoll Nr. 1 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Republik Türkei über den Handel mit unter den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallenden Erzeugnisse wurde am 6.6.2009 im Amtsblatt der EU (**ABl. EU Nr. L 143 vom 6.6.2009, S. 1**) veröffentlicht.

Das revidierte Ursprungsprotokoll entspricht dem Pan-Euro-Med-Ursprungsprotokoll. Dies war nötig, um die Verwendung von Vormaterialien mit Ursprung in der Gemeinschaft, Island, Norwegen, der Schweiz (mit Liechtenstein), den Färöern, der Türkei und jedem anderen Land, das aufgrund der auf der Europa-Mittelmeer-Konferenz am 27. und 28. November 1995 verabschiedeten Erklärung von Barcelona an der Europa-Mittelmeer-Partnerschaft teilnimmt, zu ermöglichen. Das geänderte Protokoll ist am 1.3.2009 in Kraft getreten und wurde bereits in der Matrix der EU-Kommission über die Anwendung der Ursprungsprotokolle zur diagonalen Kumulierung in der Paneuropa-Mittelmeer-Zone berücksichtigt (**ABl. EU Nr. C 85 vom 9.4.2009, S. 25**)

**Vorübergehende Ausnahmeregelungen von den Ursprungsregeln bei Thunfisch und Thunfischfilets aus Mauritius, den Seychellen und Madagaskar**

Köln (gtai) – Die Europäische Kommission hat auch für das Jahr 2009 vorübergehenden Ausnahmeregelungen von den Ursprungsregeln in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1528/2007 des Rates (**ABl. EU Nr. L 348 vom 31.12.2007, S. 1**) bei Thunfisch und „Loins“ genannten Thunfischfilets aus Mauritius, den Seychellen und Madagaskar zugelassen, da die besondere Lage der drei Länder, die bereits Grundlage für die Ausnahmeregelungen 2008 war, auch 2009 weiter besteht (Entscheidung der Kommission vom 15. Juni 2009 zur Änderung der Entscheidungen 2008/603/EG, 2008/691/EG und 2008/751/EG hinsichtlich der Verlängerung der vorübergehenden Ausnahmeregelungen von den Ursprungsregeln in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1528/2007 des Rates zur Berücksichtigung der besonderen Lage von Mauritius, der Seychellen und Madagaskars bei Thunfisch und „Loins“ genannten Thunfischfilets (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2009) 4543); **ABl. EU Nr. L 155 vom 18.6.2009, S. 46**).

Die 2009 eingeräumten Mengen bleiben gegenüber 2008 unverändert (siehe Anhang I bis III der Entscheidung). Die mengenmäßige Begrenzung der Abweichung von den Ursprungsregeln wird auch 2009 in Form von Kontingenten überwacht. Voraussetzung für die Inanspruchnahme eines Kontingents ist eine auf Grundlage dieser Entscheidungen ausgestellte Warenverkehrsbescheinigung EUR.1, die im Feld 7 (Bemerkungen) je nach Ursprungsland den folgenden Vermerk enthält:

"Derogation – Decision 2008/603/EC" (Mauritius)

"Derogation – Decision 2008/691/EC" (Seychellen)

"Derogation – Decision 2008/751/EC" (Madagaskar).

Die Ausnahmeregelungen für 2009 gelten, bis ein Abkommen mit den genannten Ländern mit Ursprungsregeln, die Vorrang vor den Ursprungsregeln in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1528/2007 haben, vorläufig angewendet wird oder in Kraft tritt, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt, jedoch spätestens bis zum 31. Dezember 2009.



### **Warenursprung und Präferenzen – Abweichungen bei den Präferenznachweisen**

Die Europäische Kommission hat in nachstehenden Fällen der vorübergehenden Verwendung von Ursprungszeugnissen zugestimmt, obwohl diese von den drucktechnischen Sicherheitsmerkmalen abweichen. Danach ist folgendes zu beachten:

#### Ägypten

Ursprungszeugnis nach Formblatt A – Verlängerung der am 12.1.2009 veröffentlichten ursprünglichen Frist (31.8.2009) bis zum **31.12.2009**. Derartige nach dem 31.12.2009 ausgestellte Ursprungszeugnisse nach Formblatt A dürfen nicht mehr als Präferenznachweise akzeptiert werden.

#### Sri Lanka

Ursprungszeugnis nach Formblatt A – Die am 30.6.2009 ablaufende Übergangsfrist für Ursprungszeugnisse nach Formblatt A der Republik Sri Lanka wird bis **30.6.2010** verlängert. Derartige nach dem 30.6.2010 ausgestellte Ursprungszeugnisse nach Formblatt A dürfen nicht mehr als Präferenznachweise akzeptiert werden.

#### Mexiko

Warenverkehrsbescheinigungen EUR. 1 – Die von der mexikanischen Zollbehörde ausgestellten Präferenznachweise stimmen bei Farbe und Guilloche nicht mit den drucktechnischen Sicherheitsmerkmalen überein. Diese Präferenznachweise werden **bis auf weiteres** anerkannt.

#### Norwegen

Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 und EUR-MED – Die Europäische Kommission hat einer vorübergehenden Verwendung der von den norwegischen Zollbehörden ausgestellten Warenverkehrsbescheinigungen bis zum **1.6.2010** zugestimmt. Derartige nach dem 1.6.2010 ausgestellte Warenverkehrsbescheinigungen EUR. 1 und EUR-MED dürfen nicht mehr als Präferenznachweis anerkannt werden.

Quelle: Bundesministerium der Finanzen – [www.zoll.de](http://www.zoll.de)

### **Anerkennung von Ursprungszeugnissen nach Formblatt A aus Burkina Faso im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems**

Nach Mitteilung der Europäischen Kommission hat die zuständige Behörde Burkina Fasos die für die Ausstellung von Ursprungszeugnissen nach Formblatt A verwendeten Stempelabdrucke übermittelt. Die Voraussetzungen für die Anerkennung von Präferenznachweisen auf der Grundlage des Allgemeinen Präferenzsystems (APS/GPS) sind damit seit dem **25.5.2009** erfüllt.

Quelle: Bundesministerium der Finanzen – [www.zoll.de](http://www.zoll.de)

### **Neue EG-Dual-Use-Verordnung veröffentlicht.**

Köln (gtai) – Im [Amtsblatt der Europäischen Union Nr. 134 vom 29.5.2009](#) wurde die Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates vom 5. Mai 2009 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung und der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (EG-Dual-Use-Verordnung) veröffentlicht. Sie ersetzt die bisher gültige gleichlautende Verordnung auch dem Jahre 2000. Die neue Verordnung tritt am 27.7.2009 in Kraft.

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) als in Deutschland für die Exportkontrolle zuständige Behörde hat zur Novellierung der Dual-Use-Verordnung ein **Informati-**



**onsblatt** veröffentlicht. Neben allgemeinen Informationen zur neuen Verordnung enthält das Informationsblatt eine Entsprechungstabelle (Gegenüberstellung der Regelungen der alten und neuen Verordnung) sowie eine Änderungsübersicht.

## Großbritannien

(Ihr Ansprechpartner: Herr Diedrich, Tel. 0221/2057-345, E-Mail: [Hans-Juergen.Diedrich@gtai.de](mailto:Hans-Juergen.Diedrich@gtai.de))

### Steuerlast bei den Verbrauchsteuern steigt weiter

Köln (gtai) – Die Steuerlast bei den Verbrauchsteuern in Großbritannien steigt weiter. Nach der erst fünf Monate zurückliegenden Erhöhung der Verbrauchsteuern auf Alkoholprodukte und Tabakwaren (zum 1.12.2008 bzw. 24.11.2008 im Rahmen des Pre-Budget Reports) wurden im Rahmen der Haushaltberatungen 2009/2010 erneut Steuererhöhungen auf diese Produkte bekannt gegeben. Die Steueränderungen traten am 23.4.2009 (**Alkohol**) bzw. 22.4.2009 (**Tabakwaren**) in Kraft. Die Erhöhung liegt bei 2%. Auszug der aktuellen Verbrauchsteuersätze nachstehend; vollständige Liste siehe vorstehende Links zur Internetseite der britischen Zollverwaltung.

Verbrauchsteuergegenstand	bisher	neu
Bier	16,15 GBP/hl/%volAlk	16,47 GBP/hl/%volAlk
Wein mit einem Alkoholgehalt		
- über 1,2% vol bis 4% vol	64,65 GBP/hl	65,94 GBP/hl
- über 4% vol bis 5,5%vol	88,90 GBP/hl	90,68 GBP/hl
- über 5,5%vol bis 15%vol	209,82 GBP/hl	214,02 GBP/hl
- über 15% vol bis 22%vol	279,82 GBP/hl	285,33 GBP/hl
Alkohol, alkoholhaltige Getränke	22,20 GBP/l100%Alk	22,64 GBP/l100%Alk
Schaumwein mit einem Alkoholgehalt		
- über 5,5% vol bis 8,5%vol	188,10 GBP/hl	207,20 GBP/hl
- über 8,5%vol bis 15%vol	248,85 GBP/hl	2274,13 GBP/hl
Zigaretten	22 % des Kleinverkaufshöchstpreises + 112,07 GBP/1.000 Zigaretten	24 % des Kleinverkaufshöchstpreises + 114,31 GBP/1.000 Zigaretten
Zigarren	163,22 GBP/kg	173,13 GBP/kg
Feinschnitt für selbstgedrehte Zigaretten	117,32 GBP/kg	124,45 GBP/kg
sonstige Rauchtabak und Kautabak	71,76 GBP/kg	76,12 GBP/kg

Die bereits mit dem Finance Act 2008 beschlossene Erhöhung der Mineralölsteuer für das Jahr 2009 (1.4. bzw. 1.5.2009) wird um eine weitere Erhöhung der Abgaben auf Mineralölzeugnisse in diesem Jahr ergänzt. Abweichend von der bisherigen Regelung, die Mineralölsteuer auf Benzin und Diesel zum 1.4.2010 um 0,5 Pence pro Liter zu erhöhen, werden die Steuern auf diese Produkte jetzt bereits zum 1.9.2009 um 2 Pence pro Liter angehoben. Jeweils zum 1.4. der Folgejahre (bis 2013) sind weitere Erhöhungen um jeweils 1 Pence pro Liter bei Benzin und Diesel vorgesehen. Für andere Mineralölprodukte wurden zum 1.9.2009 sowie für die Folgejahre Erhöhungen in ähnlichem Umfang beschlossen. Einzelheiten zu den Erhöhungen im Bereich der Mineralölsteuer sind der **Zusammenstellung der aktuellen und der zukünftigen Mineralölsteuersätze** auf der Internetseite der britischen Zollverwaltung zu entnehmen.



## Irland

(Ihr Ansprechpartner: Herr Diedrich, Tel. 0221/2057-345, E-Mail: [Hans-Juergen.Diedrich@gtai.de](mailto:Hans-Juergen.Diedrich@gtai.de))

### **Erhöhung der Verbrauchsteuern auf Tabakprodukte und Dieselkraftstoff**

Köln (gtai) – Die Irische Regierung hat im Zusammenhang mit dem Nachtragshaushalt 2009 beschlossen, die Verbrauchsteuern auf Tabakprodukte und Dieselkraftstoff anzuheben. Ein entsprechender Nachtrag zum Zoll- und Verbrauchsteuerarif ist in Vorbereitung. Nach dem Haushaltsvorschlag gelten ab dem 8.4.2009 folgende Steuersätze:

<b>Steuergegenstand</b>	<b>Steuersatz bis 7.4.2009</b>	<b>Steuersatz ab 8.4.2009</b>
<b>Tabaksteuer</b>		
Zigaretten	175,30 Euro/1.000 Stck. zuzügl. 18,28% des Kleinverkaufspreises	183,42 Euro/1.000 Stck. zuzügl. 18,25% des Kleinverkaufspreises
Zigarren	250,729 Euro/kg	261,066 Euro/kg
Rauchtabak, zum Drehen von Zigaretten	211,578 Euro/kg	220,301 Euro/kg
Anderer Rauchtabak	173,946 Euro/kg	181,117 Euro/kg
<b>Mineralölsteuer</b>		
Diesel, zur Verwendung als Treibstoff bzw. Flugtreibstoff	368,05 Euro/1.000l	409,20 Euro/1.000l

Die Verbrauchsteuern auf andere Waren bleiben unverändert.

## Israel

(Ihre Ansprechpartnerin: Frau Eberst, Tel. 0221/2057-349, E-Mail: [Gabriele.Eberst@gtai.de](mailto:Gabriele.Eberst@gtai.de))

### **Neufassung der Pflanzeneinfuhrvorschriften, Einfuhrregelungen für Verpackungsmaterial aus Holz**

Köln (gtai) – Israel hat die Einfuhrvorschriften für Pflanzen und Produkte daraus neu gefasst. Die Plant Import Regulations vom Februar 2009 ersetzen die bisherigen Regelungen aus dem Jahre 1970. Mit der Neufassung der Pflanzeneinfuhrvorschriften wurde auch die von der International Plant Protection Convention (IPPC) für Verpackungsmaterial aus Holz erlassene ISPM 15-Norm in nationale Recht umgesetzt (Nr. 12 bis 13 der Vorschrift).

Eine inoffizielle Übersetzung der revidierten Einfuhrvorschriften ist auf der Internetseite des israelischen Pflanzenschutzdienstes

(<http://www.ppis.moag.gov.il/NR/rdonlyres/BFAAC1EB-EBBC-430D-BD31-D92401EA691B/0/PlantImportRegulations2009UnofficialTranslation.pdf>) zu finden.

Die neuen Regelungen sind am 23.6.2009 in Kraft getreten.

### **Steueränderungen**

Köln (gtai) – Die israelische Regierung hat im Rahmen der Haushaltsberatungen 2009/2010 beschlossen, den Normalsteuersatz bei der Mehrwertsteuer (Value Added Tax – VAT) zum 1.7.2009 von bisher 15,5 auf 16,5% anzuheben. Zudem gilt der Normalsteuersatz zukünftig auch für Früchte und Lebensmittel.

Daneben ist eine Sondersteuer auf SUV (Sport Utility Vehicle) der gehobenen Klasse geplant. Einzelheiten hierzu liegen noch nicht vor.



## Kasachstan

(Ihre Ansprechpartnerin: Frau Soldo, Tel. 0221/2057-351, E-Mail: [Alena.Soldo@gtai.de](mailto:Alena.Soldo@gtai.de))

### Zolltarifänderungen

Köln (gtai) – Die Regierung der Republik Kasachstan hat bis zum 1.10.2009 bzw. 1.3.2010 befristete Änderungen und Ergänzungen im Zolltarif (Verordnung der Regierung N 1317 vom 28.12.07 „Über den Zolltarif“) vorgenommen.

Die Änderungen betreffen sowohl Zolllenkungen als auch –erhöhungen.

Günstiger eingeführt werden können zukünftig Waren der Tarifnummern 0602 20 900 0, 1511 90 190 9, 1511 90 990 1, 1511 90 990 9, 5407 41 000 0 und 7605 11 000 0. Hier wurde der Einfuhrzoll von 5 auf 0% gesenkt. Der Nullzollsatz gilt künftig auch unter anderem für Zubereitungen von Gemüse, Früchten, Nüssen oder anderen Pflanzenteilen (HS-Pos. 2007, 2008, 2009), für verschiedene Erzeugnisse der chemischen Industrie (3808), für Glas und Glaswaren (7003, 7004, 7005) und für selbstfahrende Artilleriewaffen oder andere (9301).

Erhöht wurde der Einfuhrzoll u.a. auf Zentralheizungskessel (8403 10 900 0) von bisher 0 auf 15%. Ähnliche Steigerungsraten verzeichnen auch einige Glas und Glaswaren der HS-Pos. 7006, 7007, 7008 und isolierte Drähte und Kabel der HS-Pos. 8544 (Erhöhung von 15 bzw. 0 auf 30 bzw. 15% des Warenwertes).

Die detaillierte Aufstellung der von dieser Änderung betroffenen Warennummer liegt Germany Trade & Invest vor.

Die Verordnung N 732 wurde in der Zeitung „Kasachstanskaja Pravda“ am 26.5.09 veröffentlicht und tritt 30 Kalendertagen nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### Befristete Schutzzölle auf einige Süßwaren

Köln (gtai)– Die Regierung der Republik Kasachstan hat mit der Verordnung N 850 vom 8.6.2009 Schutzzölle auf einige Süßwaren eingeführt. Der Zollsatz für zucker- und kakaohaltige Waren steigt von 20 auf 28% des Zollwertes. Für die mit (\*) gekennzeichneten Waren gibt es einen Mindestzollsatz. Dieser erhöht sich von 0,25 auf 0,30 EUR/kg.

Die betroffenen Waren sind in der nachstehenden Tabelle aufgeführt. Die Verordnung wurde in der Zeitung „Kasachstanskaja Pravda“ vom 13.6.2009 veröffentlicht und trat an diesem Tag in Kraft. Sie gilt bis zu 20.9.2009.

Warenbeschreibung	Warennummer (nach der kasachischen Warenomenklatur)
Hartkaramellen, auch gefüllt, ohne Kakaoinhalt (*)	1704 90 710 0
Weichkaramellen und ähnliche Süßwaren, ohne Kakaoinhalt (*)	1704 90 750 0
Schokopralinen, auch gefüllt, alkoholhaltig	1806 90 110 0
Schokopralinen, andere	1806 90 190 0
Kakaohaltige Zuckerwaren und entsprechende kakaohaltige Zubereitungen auf der Grundlage von Zuckeraustauschstoffen: Hartkaramellen, auch gefüllt	1806 90 500 1
Kakaohaltige Zuckerwaren und entsprechende kakaohaltige Zubereitungen auf der Grundlage von Zuckeraustauschstoffen:	1806 90 500 2



Weichkaramellen und ähnliche Süßwaren	
Kakaohaltige Zuckerwaren und entsprechende kakaohaltige Zubereitungen auf der Grundlage von Zuckeraustauschstoffen, andere	1806 90 500 9

## Kroatien

(Ihre Ansprechpartnerin: Frau Baltic-Supukovic, Tel. 0221/2057-347, E-Mail: [Amira.Baltic-Supukovic@gtai.de](mailto:Amira.Baltic-Supukovic@gtai.de))

### Neue Veterinärzertifikate

Köln (gtai) - Für die Einfuhr von Erzeugnissen tierischen Ursprungs nach Kroatien sind seit dem 15.5.09 neue Veterinärzertifikate vorzulegen. Die neuen, zweisprachigen Formulare (kroatisch-englisch) werden vom kroatischen Ministerium für Landwirtschaft, Fischerei und landwirtschaftliche Entwicklung als PDF-Dateien zur Verfügung gestellt.

Muster der neuen Bescheinigungen finden Sie auf unserer Internetseite ([http://www.gtai.de/nn\\_42516/DE/Content/Meldung/Zoll-Aktuell/2009/20090527-kroatien-veterin\\_C3\\_A4rzertifikate.html](http://www.gtai.de/nn_42516/DE/Content/Meldung/Zoll-Aktuell/2009/20090527-kroatien-veterin_C3_A4rzertifikate.html))

(Quelle: Wirtschaftskammer Österreich)

## Mazedonien

(Ihre Ansprechpartnerin: Frau Baltic-Supukovic, Tel. 0221/2057-347, E-Mail: [Amira.Baltic-Supukovic@gtai.de](mailto:Amira.Baltic-Supukovic@gtai.de))

### Einfuhr- und Transitverbot für Schweine aufgehoben

Köln (gtai) - Das am 27.4.2009 in Kraft getretene Verbot für die Einfuhr und den Transit von Schweinen ist aufgehoben worden (Amtsblatt der Republik Mazedonien Nr. 64/2009).

## Neuseeland

(Ihr Ansprechpartner: Herr Möbius, Tel. 0221/2057-340, E-Mail: [Klaus.Moebius@gtai.de](mailto:Klaus.Moebius@gtai.de))

### Erhöhung der Gesundheitsabgaben auf Alkohol (ALAC-Levy)

Köln (gtai) - Die Abgaben auf Alkohol zur Finanzierung des Alcohol Advisory Council steigen zum 1.7.2009. Der Alcohol Advisory Council hat gesundheitspolitische Aufgaben. Auf importierte Waren werden die Abgaben bei der Einfuhr erhoben.

Die Höhe der Abgaben ist abhängig von der Art des alkoholischen Getränks und dem Alkoholgehalt. Einzelheiten sind der [Veröffentlichung der neuseeländischen Zollverwaltung vom 5.6.2009](#) zu entnehmen.

## Nigeria

(Ihre Ansprechpartnerin: Frau Mack, Tel. 0221/2057-346, E-Mail: [Andrea.Mack@gtai.de](mailto:Andrea.Mack@gtai.de))

### Erweiterung des zertifizierungspflichtigen Warenkreises (SONCAP)

Köln (gtai) - Mit wenigen Ausnahmen unterliegen seit 5.6.2009 sämtliche Einfuhrwaren dem Konformitätsbewertungsprogramm der Standards Organisation of Nigeria (SONCAP), das die Einhaltung technischer Normen bereits vor dem Versand nach Nigeria überprüft.

Ausgenommen von der Zertifizierungspflicht sind Nahrungsmittel, Drogen, Medikamente und als Rohstoff verwendete Chemikalien, die zu den von der National Agency for Food and Drug Administration and Control (NAFDAC) regulierten Produktgruppen gehören.



Außerdem ist kein SONCAP-Zertifikat erforderlich für militärische Ausrüstungen, Luftfahrtwaren, Industriemaschinen, Gebrauchsgüter (außer gebrauchten Kfz) sowie für komplett zerlegte Zweiräder und Kfz, die von vertrauenswürdigen Herstellern importiert werden.

In einer neunzig-tägigen Übergangsfrist bis 4.9.2009 können bereits eingeleitete Einfuhrvorgänge noch nach dem alten Verfahren abgeschlossen werden. Mit der Durchführung des Konformitätsbewertungsprogramms ist weiterhin die Firma Intertek beauftragt. Ein aktualisierter SONCAP-Leitfaden für Importeure und Exporteure (Stand: 24.5.2009) kann eingesehen werden unter <http://www.soncap.com/pdfs/guidelines.pdf>.

Quelle: Bekanntmachung der nigerianische Zentralbank  
<http://www.cenbank.org/OUT/CIRCULARS/TED/2009/TED.FEM.FPC.GEN.01.095.09.PDF>

## **Russische Föderation**

(Ihre Ansprechpartnerin: Frau Soldo, Tel. 0221/2057-351, E-Mail: [Alena.Soldo@gtai.de](mailto:Alena.Soldo@gtai.de))

### **Mehrwertsteuerbefreiung bei der Einfuhr technologischer Ausrüstung**

Köln (gtai) – Die Regierung der Russischen Föderation hat mit Verordnung N 372 vom 30.4.2009

(<http://www.government.ru/content/governmentactivity/rfgovernmentdecisions/archive/2009/04/30/3723872.htm>) die Einfuhr technologischer Ausrüstung (auch Zubehör und Ersatzteile dazu), die nicht in der Russischen Föderation hergestellt wird, von der Zahlung der 18-prozentigen Mehrwertsteuer befreit. Die Befreiung gilt frühestens zum 1. Tag der nächsten Steuerperiode (nach russischem Recht gilt als Steuerperiode ein Quartal), also zum 1.7.2009.

Die Liste knüpft an die Änderung in Art. 150 des 2. Teils des Steuerkodex an, die bisher lediglich eine Mehrwertsteuerbefreiung bei der Einfuhr von Investitionsgütern nach Russland vorsah. Von der neuen Regelung sind Waren der Kapitel 84 und 85 betroffen.

Der o.a. Verordnung ist eine vollständige Aufstellung der betroffenen Waren beigelegt.

### **Senkung des Einfuhrzolls auf bestimmte Flugzeuge unbefristet verlängert.**

Köln (gtai) – Die Regierung der Russischen Föderation hat mit der Verordnung N 379 vom 30.4.2009

(<http://www.government.ru/content/governmentactivity/rfgovernmentdecisions/archive/2009/04/30/1128199.htm>) den im letzten Jahr von 10 auf 0% befristet gesenkten Einfuhrzoll auf Personenflugzeuge mit einem Leergewicht von nicht mehr als 20 000 kg und Sitzplatzmöglichkeiten für nicht mehr als 19 Personen (Unterposition 8802 40 000 4 der russ. Warennomenklatur) unbefristet verlängert.

Die Änderung ist seit 16.4.2009 in Kraft.

### **Verlängerung der Erhöhung der Zölle auf bestimmte Koaxialkabel**

Köln (gtai) - Die russische Regierung hat mit der Verordnung Nr. 359 vom 22.4.2009 (<http://www.government.ru/content/governmentactivity/rfgovernmentdecisions/archive/2009/04/22/8899805.htm>) die im letzten Jahr verfügte befristete Erhöhung der Einfuhrzölle auf bestimmte Koaxialkabel verlängert. Die seinerzeit erfolgte weitere Unterteilung der Warenposition 854420 000 0 (Koaxialkabel und andere koaxiale elektrische Leiter) bleibt dabei erhalten, und zwar:



- Produkte mit einem Isolierungsdurchmesser von 9 mm und mehr höchstens jedoch 35 mm, einem Wellenwiderstand von nicht mehr als 50 Ohm, mit einem Dielektrikum aus Kunststoff, einem Außenleiter in Form eines gewellten oder glatten Metallrohrs und einem Schutzmantel aus Kunststoff (Warennummer 8544 20 000 1) und
- andere (Warennummer 8544 20 000 9).

Für die Spezialprodukte gilt weiterhin der erhöhte Zollsatz von 15% (vorher 5%). Für die anderen Waren bleibt der Zollsatz unverändert bei 5%.

Die Verlängerung tritt am 28.5.2009 in Kraft und gilt für weitere 9 Monate.

#### **Verlängerung der Zollsenkung für Kindersitze zur Montage in Beförderungsmitteln**

Köln (gtai) – Mit der Verordnung N 329 vom 15.4.2009 (<http://www.government.ru/content/governmentactivity/rfgovernmentdecisions/archive/2009/04/15/3725855.htm>) hat die Regierung der Russischen Föderation die 2008 befristet auf 0% gesenkten Einfuhrzölle auf „sichere Kindersitze, die zur Montage oder zum Befestigen an Sitzen von Beförderungsmitteln bestimmt sind“ weiter verlängert. Die geänderte Warennomenklatur im Bereich Sitzmöbel (HS-Unterpositionen 9401 71, 9401 79 und 9401 80) bleibt weiterhin bestehen. Die genaue Aufstellung der Warenpositionen s. unsere Meldung in den bfai-Zollnews 05/2008.

Die Verlängerung ist seit 29.3.2009 in Kraft und gilt für weitere 9 Monate.

#### **Verwendungsfrist für schienengebundene Güterwagen neu festgesetzt**

Köln (gtai) – Die Regierung der Russischen Föderation hat mit der Verordnung N 298 vom 3.4.2009 (<http://www.government.ru/content/governmentactivity/rfgovernmentdecisions/archive/2009/04/03/7762415.htm>) die Verwendungsfrist für schienengebundene Güterwagen (HS-Pos. 8606) im Verfahren der vorübergehenden Einfuhr (Art. 213 des russ. Zollkodex) neu festgesetzt. Sie beträgt nun maximal 90 Kalendertage.

Die Änderung ist seit 7.5.2009 in Kraft.

#### **Zollsenkung auf Abfälle und Schrott aus Magnesium**

Köln (gtai) - Die russische Regierung hat mit der Verordnung Nr. 400 vom 8.5.2009 (<http://www.government.ru/content/governmentactivity/rfgovernmentdecisions/archive/2009/05/08/4235957.htm>) die Einfuhrzölle auf Abfälle und Schrott aus Magnesium (Warennummer 8104 20 000 0 der russ. Warennomenklatur) von 15 auf 5% gesenkt.

Die Änderung trat am 15.6.2009 in Kraft. Sie gilt für 9 Monate.

#### **Vorübergehende Mindestzölle auf Pentaerythrit und einige Waren aus Kunststoffen**

Köln (gtai) – Die Regierung der Russischen Föderation hat mit den Verordnungen N 499 (<http://www.government.ru/content/governmentactivity/rfgovernmentdecisions/archive/2009/06/15/9676325.htm>) und N 500 (<http://www.government.ru/content/governmentactivity/rfgovernmentdecisions/archive/2009/06/15/9676325.htm>) vom 15.6.2009 befristet Mindestzölle auf Pentaerythrit und einige Waren aus Kunststoffen eingeführt. Die betroffenen Waren und der ab 23.7.2009 für 9 Monate geltende Einfuhrzoll sind nachstehend dargestellt.



Warennummer nach der russ. Warenomenklatur	Bezeichnung der Position	Zollsatz ab 23.7.2009	Zollsatz bis 22.7.2009
3921 90 190 0	Andere Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, aus Kunststoffen	10 % mindestens 0,35 EUR/kg	10 %
2905 42 000 0	Pentaerythrit	5, mindestens 0,07 EUR/kg	5 %

**Zollsenkung für bestimmte Chemierzeugnisse für die Lederindustrie unbefristet verlängert**

Köln (gtai)– Die Regierung der Russischen Föderation hat mit der Verordnung N 533 vom 25.6.2009

(<http://www.government.ru/content/governmentactivity/rfgovernmentdecisions/archive/2009/06/25/4036372.htm>) die auf 0% gesenkten Einfuhrzölle für verschiedene Erzeugnisse der chemischen Industrie, die in der Lederindustrie verwendet werden, unbefristet verlängert (siehe bfai-Zolnews 09/2008).

Die Änderung ist seit 26.6.2009 in Kraft.

**Zollsenkung auf bestimmte Furnierblätter für Möbelverkleidung unbefristet verlängert**

Köln (gtai)– Die Regierung der Russischen Föderation hat mit der Verordnung N 537 vom 26.6.2009

(<http://www.government.ru/content/governmentactivity/rfgovernmentdecisions/archive/2009/06/26/3182948.htm>) die bereits im letzten Jahr vorübergehend auf 0 % gesenkten Einfuhrzölle auf Furnierblätter von tropischen Hölzern mit einer Dicke von 1 mm oder weniger (Warennummer 4408 39 310 0 der russ. Warenomenklatur) unbefristet verlängert.

Die Änderung tritt am 25.7.2009 in Kraft.

**Schweiz**

(Ihr Ansprechpartner: Herr Diedrich, Tel. 0221/2057-345, E-Mail: [Hans-Juergen.Diedrich@gtai.de](mailto:Hans-Juergen.Diedrich@gtai.de))

**Abkommen mit der EU über Güterkontrollen und Zollsicherheit**

Köln (gtai) – Die Schweiz und die EU haben am 25.6.2009 in Brüssel das Abkommen über die Erleichterung der Kontrollen und Formalitäten im Güterverkehr sowie über zollrechtliche Sicherheitsmaßnahmen“. Das neue Abkommen, das ab 1.7.2009 vorläufig angewendet wird, ersetzt bzw. ergänzt das bestehende Abkommen über Güterkontrollen aus dem Jahre 1990.

Mit dem jetzt geschlossenen Abkommen wird vermieden, das durch die in der EU ab 1.7.2009 bei der Ein- und Ausfuhr von Waren aus Nicht-EU-Staaten geltenden Vorausanmelderegeln neue Handelshemmnisse im Warenverkehr zwischen der Schweiz und den Mitgliedstaaten der EU entstehen. Nach dem neuen Abkommen besteht im Warenverkehr zwischen der Schweiz und den EU-Mitgliedstaaten keine Pflicht zur Vorabanmeldung. Damit diese Regelung greifen kann, wird die Schweiz gegenüber Nicht-EU-Staaten eine Vorabanmeldepflicht im Warenverkehr analog den EU-Regelungen einführen (nach Ablauf der EU-Übergangsregelung zum 1.1.2011). Die jeweiligen Sicherheitsstandards werden gegenseitig als gleichwertig anerkannt.



Daneben übernimmt die Schweiz die EU-Regelungen hinsichtlich Risikoanalyse und „Zugelassenem Wirtschaftsbeteiligten (Authorized Economic Operator – AEO)“. Erteilte AEO-Zertifikate werden gegenseitig anerkannt.

Um zu verhindern, dass zukünftig neue Hindernisse durch neue EU-Vorschriften entstehen, werden die Schweizer Experten bereits in der Phase der Ausarbeitung entsprechender Regelungen an den entsprechenden EU-Arbeitsgruppen teilnehmen. Nur so ist gewährleistet, dass die Schweiz und die EU Rechtsänderungen zeitgleich nachvollziehen und anwenden.

## **Senegal**

(Ihre Ansprechpartnerin: Frau Mack, Tel. 0221/2057-346, E-Mail: [Andrea.Mack@gtai.de](mailto:Andrea.Mack@gtai.de))

### **Erneut Verlängerung der Übergangsfrist für BSC-Registrierung**

Köln (gtai) – Die Übergangsfrist für die Einführung des Bordereau de Suivi de Cargaison (BSC) als offizielles Zolldokument, mit dem jede Wareneinfuhr in Senegal vorab angemeldet werden muss, wurde zum wiederholten Mal um zwei Monate vom 1.5.2009 bis 30.6.2009 verlängert. Dies teilt der Conseil Sénégalais des Chargeurs (COSEC) auf seiner Internetseite unter <http://www.cosec.manobi.sn/?IDDossier=39&SM=27> mit. Im Juni läuft die Testphase für die Einführung der elektronischen Übermittlung des Ladezertifikats. Ab 1.7.2009 ist die komplett elektronische Abwicklung der BSC-Registrierung vorgesehen.

Auch für Einfuhren in Benin und in Togo ist eine elektronische Fracht-Voranmeldung erforderlich, die vor Verladung unter [www.phoenix-europe.fr](http://www.phoenix-europe.fr) zu beantragen ist.

## **Serbien**

(Ihre Ansprechpartnerin: Frau Baltic-Supukovic, Tel. 0221/2057-347, E-Mail: [Amira.Baltic-Supukovic@gtai.de](mailto:Amira.Baltic-Supukovic@gtai.de))

### **Gesundheitszeugnis für die Einfuhr von Schweinefleisch aus der EU**

Köln (gtai) - Serbien hat als vorübergehende Maßnahme gegen die Schweinegrippe oder Influenza A (H1N1) den Import von Schweinen und Schweinefleisch aus Süd- und Nordamerika verboten. Das wurde am 7.5.2009 vom Ministerium für Landwirtschaft, Forst- und Wasserwirtschaft mitgeteilt. Für Schweinefleisch aus der EU-Zone ist außerdem ab sofort ein zusätzliches Gesundheitszeugnis erforderlich. Das Zeugnis muss einen Nachweis über eine durchgeführte Virus-Analyse enthalten.

Die Weltgesundheitsorganisation WHO hat mehrfach betont, dass vom zubereiteten Schweinefleisch keine Gefahr ausgehe.

### **Freihandelsabkommen mit der Türkei unterzeichnet**

Köln (gtai) – Am 1.6.2009 haben der serbische Minister für wirtschaftliche Entwicklung und der türkische Minister für Außenhandel in Istanbul ein Freihandelsabkommen unterzeichnet.

Das Abkommen soll ab dem 1.1.2010 nach einem Modell der asymmetrischen Handelsliberalisierung zu Nutzen der serbischen Wirtschaft angewandt werden. Serbische Unternehmen können demnach ihre Waren ab dem 1.1.2010 zollfrei in die Türkei exportieren während die Liberalisierung für türkische Waren bei der Einfuhr in Serbien in drei Etappen bis zum Jahre 2015 vollzogen wird. Die serbische Landwirtschaft, die Textilindustrie und die Metallurgie werden dabei besonders geschützt. Für diese Sektoren werden die Zölle in Serbien vorerst nicht gesenkt.

Der Text des Abkommens wurde noch nicht veröffentlicht.



## **Türkei**

(Ihre Ansprechpartnerin: Frau Mack, Tel. 0221/2057-346, E-Mail: [Andrea.Mack@gtai.de](mailto:Andrea.Mack@gtai.de))

### **Untersuchung über Schutzmaßnahmen für Zündhölzer eingeleitet**

Köln (gtai) – Das türkische Staatssekretariat für Außenhandel (DTM) hat der WTO am 4.5.2009 ein Untersuchungsverfahren über vorläufige Schutzmaßnahmen gegen den Anstieg der Einfuhren von Zündhölzern notifiziert, das am 2.5.2009 eingeleitet wurde. Betroffen sind Zündhölzer der HS-Position 36.05 (Zündhölzer, ausgenommen pyrotechnische Waren der Position 36.04) aus allen Ländern mit Ausnahme der im Anhang aufgelisteten Entwicklungsländer.

Als vorläufige Schutzmaßnahme für die inländische Produktion von Zündhölzern ist die Erhebung eines spezifischen Zollsatzes in Höhe von 0,64 US\$/kg für eine Dauer von 200 Tagen vorgesehen. Die Maßnahme wird als Ministerratsbeschluss voraussichtlich am Tage ihrer Veröffentlichung im türkischen Amtsblatt „Resmi Gazete“ in Kraft treten.

Betroffene Unternehmen können (nach vorheriger Registrierung innerhalb von 20 Tagen) innerhalb einer Frist von 30 Tagen bis zum 1.6.2009 ihre Kommentare zu der geplanten vorläufigen Schutzmaßnahme beim türkischen Staatssekretariat für Außenhandel einreichen unter:

Undersecretariat for Foreign Trade

Directorate General for Imports

Department of Safeguards

Tel: +90 312 222 65 00 / +90 312 204 77 17

Fax: +90 312 212 87 65 / +90 312 212 87 11

Web page: <http://www.dtm.gov.tr>

E-mail: [korunma@dtm.gov.tr](mailto:korunma@dtm.gov.tr)

Ferner hat das Staatssekretariat für Außenhandel die geplante Verlängerung der Schutzmaßnahmen gegen die Einfuhr von feuerverfestigtem Glas (HS-Position 70.05) aus Iran und Russland angekündigt.

Quelle:

<http://www.dtm.gov.tr/dtmweb/index.cfm?action=detay&yayinID=47&icerikID=132&dil=TR>.

### **Vorläufiger Schutz Zoll auf Zündhölzer**

Köln (gtai) – Mit Ministerratsbeschluss 2009/15014 hat die türkische Regierung einen vorläufigen Schutz Zoll auf Zündhölzer eingeführt. Seit 6.6.2009 ist bei der Einfuhr von Zündhölzern der HS-Position 3605 in die Türkei für eine Dauer von 200 Tagen ein spezifischer Zollsatz in Höhe von 0,64 US\$/kg zu entrichten.

Ausgenommen hiervon sind die im Anhang des Beschlusses aufgeführten Länder (überwiegend Entwicklungsländer), die insgesamt 110.572 kg der Ware ohne Zahlung dieser Abgabe importieren können. Das Einfuhrkontingent für jedes einzelne Land beträgt 36.857 kg.

Der Ministerratsbeschluss wurde am 6.6.2009 im türkischen Amtsblatt veröffentlicht unter <http://rega.basbakanlik.gov.tr/eskiler/2009/06/20090606-3.htm>.

### **Verlängerung handelspolitischer Schutzmaßnahmen geplant**

Köln (gtai) – Das türkische Staatssekretariat für Außenhandel (DTM) hat auf Initiative betroffener einheimischer Unternehmer Untersuchungsverfahren eingeleitet mit dem Ziel, eine Verlängerung der am 9.8.2009 auslaufenden Schutzmaßnahmen gegenüber Einfuhren von Staubsaugern, Dampfbügeleisen, Schuhen und Salz zu prüfen (siehe bfai-Zollnews 9/2006). Die Ein-



leitungsvermerke wurden im türkischen Amtsblatt im Zeitraum vom 31.5. bis 5.6.2009 veröffentlicht.

Interessierte, innerhalb von 20 Tagen registrierte Unternehmer können innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Einleitung der Untersuchungsverfahren ihre Kommentare zu den geplanten Verlängerungen der Schutzmaßnahmen beim türkischen Staatssekretariat für Außenhandel einreichen unter:

Undersecretariat for Foreign Trade

Directorate General for Imports

Department of Safeguards

Tel: +90 312 222 65 00 / +90 312 204 77 17

Fax: +90 312 212 87 65 / +90 312 212 87 11

Web page: <http://www.dtm.gov.tr>

E-mail: [korunma@dtm.gov.tr](mailto:korunma@dtm.gov.tr)

Nähere Informationen sowie Antragsformulare (teils englisch) zu den einzelnen Schutzmaßnahmen sind im Internet verfügbar unter <http://www.dtm.gov.tr/dtmweb/index.cfm?action=detay&yayinID=47&icerikID=132&dil=TR>.

### **Prüfung der Verlängerung von Schutzmaßnahmen für Krafträder**

Köln (gtai) – Das türkische Staatssekretariat für Außenhandel (DTM) hat mit der Veröffentlichung im Amtsblatt am 17.6.2009 weitere Untersuchungsverfahren zur Prüfung der Verlängerung von Schutzmaßnahmen eingeleitet. Dabei geht es auch um die am 14.8.2009 auslaufenden Schutzmaßnahmen gegenüber Einfuhren von Krafträdern (ex HS-Pos. 8711), von denen auch die Länder der EU betroffen sind (siehe bfai-Zollnews 4/2007).

Interessierte, innerhalb von 20 Tagen registrierte Unternehmer können innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Einleitung des Untersuchungsverfahrens ihre Kommentare zu den geplanten Verlängerungen der Schutzmaßnahmen beim türkischen Staatssekretariat für Außenhandel einreichen unter:

Undersecretariat for Foreign Trade

Directorate General for Imports

Department of Safeguards

Tel: +90 312 222 65 00 / +90 312 204 77 17

Fax: +90 312 212 87 65 / +90 312 212 87 11

Web page: <http://www.dtm.gov.tr>

E-mail: [korunma@dtm.gov.tr](mailto:korunma@dtm.gov.tr)

Außerdem überprüft das Staatssekretariat für Außenhandel auch die Verlängerung von Schutzmaßnahmen gegenüber Einfuhren von Nylongarnen (5402.31) und nicht gerahmten Spiegeln aus Glas (7009.19) aus Iran.

Nähere Informationen sowie Antragsformulare (teils englisch) zu den einzelnen Schutzmaßnahmen sind im Internet verfügbar unter <http://www.dtm.gov.tr/dtmweb/index.cfm?action=detay&yayinID=47&icerikID=132&dil=TR>.

### **Befristete Verlängerung der Steuersenkungen im Rahmen der Konjunkturprogramme**

Köln (gtai) - Die türkische Regierung hat die Verlängerung von Steuernachlässen im Rahmen der im Frühjahr eingeleiteten Konjunkturförderprogramme bis zum 30.9.2009 beschlossen. Veröffentlicht wurde der Ministerratsbeschluss 2009/15081 am 16.6.2009 im Amtsblatt Resmi



Gazete Nr. 27260 unter  
<http://rega.basbakanlik.gov.tr/eskiler/2009/06/20090616M1-1.htm>.

1. Einfuhrumsatz- bzw. Mehrwertsteuer KDV

Für die in der ersten Liste aufgeführten Büromaschinen, Computer und Möbel aus den Zollkapiteln 84, 85 und 94 gilt befristet vom 1.7. bis 30.9.2009 ein reduzierter Mehrwertsteuersatz von 8% anstatt des Regelsatzes 18%.

2. Sonderverbrauchsteuer ÖTV

Die zweite Liste enthält die ermäßigten (jedoch gegenüber dem ersten Konjunkturpaket vom 16.3.2009 wieder erhöhten) Sonderverbrauchsteuerraten für Kraft- und Nutzfahrzeuge sowie Krafträder für den Zeitraum vom 16.6. bis 30.9.2009.

Bei der Einfuhr und beim Kauf von elektrischen Haushaltsgeräten, die sich in der dritten Liste befinden, ist eine reduzierte Sonderverbrauchsteuer in Höhe von 2% zu entrichten, ebenfalls befristet vom 16.6. bis 30.9.2009. Die Steuerbegünstigung für Waren der Unterhaltungselektronik entfällt.

Außerdem sind in dem Ministerratsbeschluss in der vierten Liste die zum 17.6.2009 erhöhten ÖTV-Mindeststeuerbeträge für Tabakwaren veröffentlicht (siehe auch nachstehende Meldung).

**Erhöhung der Sonderverbrauchsteuer auf Tabakwaren**

Köln (gtai) – Die türkische Regierung hat die Sonderverbrauchsteuer ÖTV (Özel Tüketim Vergisi) auf Tabakwaren angehoben. Der Mindeststeuerbetrag für die genannten Tabakwaren erhöht sich von 0,0775 Türkische Lira (TL)/Stück bzw. 0,0775 TL/Gramm auf 0,1025 TL/Stück bzw. 0,1025 TL/Gramm. Für Rauchtobak (Zolltarifnummer 2403.10.10.00.19 und 2403.10.90.00.19) sind statt 0,0200 TL/Gramm jetzt 0,0264 TL/Gramm zu zahlen.

Die neuen ÖTV-Mindeststeuerbeträge gelten seit 17.6.2009. Sie sind in der vierten Liste des Ministerratsbeschlusses 2009/15081 vom 16.6.2009 zu finden, veröffentlicht im Amtsblatt Resmi Gazete Nr. 27260 unter <http://rega.basbakanlik.gov.tr/eskiler/2009/06/20090616M1-1.htm> (siehe auch vorstehende Meldung).

**Ungarn**

(Ihr Ansprechpartner: Herr Diedrich, Tel. 0221/2057-345, E-Mail: [Hans-Juergen.Diedrich@gtai.de](mailto:Hans-Juergen.Diedrich@gtai.de))

**Mehrwertsteueränderungen**

Köln (gtai) – Die ungarische Regierung erhöht zum 1.7.2009 den Normalsteuersatz der Mehrwertsteuer von bis 20 auf 25%. Gleichzeitig wird ein neuer reduzierter Steuersatz von 18% eingeführt, der für bestimmte Grundnahrungsmittel gilt. Der bereits bestehende reduzierte Steuersatz von 5%, die auf Bücher, Zeitung und Medikamente angewendet wird, bleibt unverändert.



## **Vereinigte Arabische Emirate (VAE)**

(Ihre Ansprechpartnerin: Frau Baltic-Supukovic, Tel. 0221/2057-347, E-Mail: [Amira.Baltic-Supukovic@gtai.de](mailto:Amira.Baltic-Supukovic@gtai.de))

### **Schweinefleisch kann wieder importiert werden**

Köln (gtai) - Im Zusammenhang mit dem Auftreten der Schweinegrippe oder Influenza A hatte die VAE am 26.4.2009 ein Importverbot für Schweinefleisch erlassen. Dieses Verbot wurde am 5.5.2009 wieder aufgehoben.

### **Aufhebung der Zollbefreiung für Zement und Stahl**

Köln (gtai) – Die Zollverwaltung der Vereinigten Arabischen Emirate hat in ihrem Amtsblatt (Customs Notice Nr. 3/2009) vom 25.3.2009 die Aufhebung der Zollbefreiung für Zement und für Stabstahl aus Eisen bekannt gegeben. Die neue Regelung ist am 15.2.2009 in Kraft getreten und ersetzt den Erlass vom 13.3.2008 (Customs Notice Nr. 3/2008).

Der neue Zollsatz für Waren der folgenden HS-Positionen beträgt 5%.

<b>HS-Code</b>	<b>Warenbeschreibung</b>
2523 10 00	Zementklinker
2523 21 00	Weißer Zement, auch künstlich gefärbt
2523 29 10	Normaler Portlandzement
2523 29 20	Portlandzement, salzresistent
2523 29 90	Anderer Zement
2523 30 00	Tonerdezement
2523 90 00	Andere
7214 10 00	Stabstahl aus Eisen, geschmiedet
7214 20 00	Stabstahl aus Eisen, mit vom Walzen herrührenden Einschnitten, Rippen (Wülsten), Vertiefungen oder Erhöhungen oder nach dem Walzen verwunden

### **Registrierung für Internetzollanmeldeverfahren**

Köln (gtai) - Die Zollverwaltung der Vereinigten Arabischen Emirate setzt in ihren Customs Notices Nr. 4/2009 und Nr. 5/2009 eine Frist für die Registrierung bei ihrem Internetzollsystem Mirsal (2). Alle Wirtschaftsbeteiligten, die für den Import, Export oder Transit durch die VAE berechtigt sind, müssen sich spätestens bis zum 30.9.2009 bei Dubai Customs für die Nutzung der Internetzollanmeldung registrieren.

Quelle und mehr Informationen: <http://www.dubaicustoms.ae/content/mirsal2>

## **VR China**

(Ihr Ansprechpartner: Herr Möbius, Tel. 0221/2057-340, E-Mail: [Klaus.Moebius@gtai.de](mailto:Klaus.Moebius@gtai.de))

### **Aktualisierte Verbotsliste im Veredelungsverkehr**

Köln (gtai) - In einer gemeinsamen Veröffentlichung des chinesischen Wirtschaftsministeriums und der Generalzollverwaltung (Nr. 37/2009 vom 3.6.2009; nur chinesisch) (<http://big5.mofcom.gov.cn/aarticle/b/e/200906/20090606300331.html>) wurde eine aktualisierte Liste über Verbote im Veredelungsverkehr veröffentlicht (chinesisch mit deutschen Übersetzungshinweisen). Die Mitteilung enthält keinen Hinweis auf das Inkrafttreten.



### **Weitere Erhöhung der Umsatzsteuer-Erstattungssätze**

Köln- gtai- Das chinesische Finanzministerium hat mit Erlass Nr. 88 vom 3.6.2009 (nur chinesisches)

([http://szs.mof.gov.cn/shuizhengsi/zhengwuxinxi/zhengcefabu/200906/t20090608\\_164478.html](http://szs.mof.gov.cn/shuizhengsi/zhengwuxinxi/zhengcefabu/200906/t20090608_164478.html)) weitere Erhöhungen der Umsatzsteuer-Erstattungssätze für exportierte Waren bekanntgegeben. Diese können dadurch auf den Weltmärkten günstiger angeboten werden. Neben zahlreichen Agrarerzeugnissen steigt der Erstattungssatz für bestimmte chemische und pharmazeutische Waren, Taschen, Schuhe, Kopfbedeckungen, Regen- und Sonnenschirme, Glaswaren, Eisen- und Stahlerzeugnisse, sowie für viele Waren aus den Bereichen Maschinenbau und Elektrotechnik. Ferner optische Waren, Mess- und Prüfgeräte, Beleuchtungskörper und Spielzeug.

Details ergeben sich aus der auf unserer Internetseite veröffentlichten Liste (chinesisch mit deutschen Erläuterungen)

([http://www.gtai.de/DE/Content/\\_\\_\\_SharedDocs/Anlagen/PDF/Zoll/china-erstattung-ust-06-2009,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/china-erstattung-ust-06-2009](http://www.gtai.de/DE/Content/___SharedDocs/Anlagen/PDF/Zoll/china-erstattung-ust-06-2009,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/china-erstattung-ust-06-2009)). Die Liste enthält die chinesischen Zolltarifnummern und die Warenbezeichnung in Chinesisch.

Die ersten 6 Ziffern der Zolltarifnummern sind weltweit gleich. Bis hierhin kann man sich mit dem deutschen Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik behelfen. Es ist in gedruckter Form im Buchhandel erhältlich (ISBN 978-3-8246-0823-2) oder auch kapitelweise im Internet abrufbar. Bei der weiteren Untergliederung gibt es nationale Unterschiede.

Die neuen Erstattungssätze gelten rückwirkend zum 1.6.2009.

### **Senkung von Ausfuhrzollsätzen**

Köln (gtai) - Die Generalzollverwaltung der VR China hat mit Erlass vom 22.6.2009 (nur chinesisches)

([http://gss.mof.gov.cn/guanshui/zhengwuxinxi/zhengcefabu/200906/t20090622\\_170940.html](http://gss.mof.gov.cn/guanshui/zhengwuxinxi/zhengcefabu/200906/t20090622_170940.html)) eine Senkung bestimmter Ausfuhrzölle bekannt gegeben. Die Senkungen werden zum 1.7.2009 wirksam. Betroffen sind insbesondere Getreide und Düngemittel. Ferner bestimmte Stahlerzeugnisse (Profile und Draht) sowie Molybdän und Indium in Rohformen. Details ergeben sich aus der auf unserer Internetseite veröffentlichten Liste (chinesisch mit deutschen Übersetzungshinweisen)

([http://www.gtai.de/nn\\_42516/DE/Content/Meldung/Zoll-Aktuell/2009/20090623-china-ausfuhrzoelle-6-2009.html](http://www.gtai.de/nn_42516/DE/Content/Meldung/Zoll-Aktuell/2009/20090623-china-ausfuhrzoelle-6-2009.html)).



## Germany Trade & Invest – Intern

### **Anmeldung zum Bezug der kostenlosen Zollnews**

Die **Anmeldung** zum Erhalt der kostenlosen Zollnews ist nur über die **Anmeldemaske** auf der Internetseite von Germany Trade and Invest möglich. Nach der Anmeldung wird Ihnen der monatliche Newsletter kostenfrei per E-Mail zugesandt. Sollten Sie später nicht mehr an unserem Zoll-Newsletters interessiert sein, können Sie den Bezug selbstverständlich jederzeit über den am Ende eines Newsletters befindlichen Link beenden.

### **Rechtsnews oder Zollnews...?**

Abonnieren Sie doch einfach beide Newsletter und Sie sind im außenwirtschaftsrechtlichen Bereich über neue Entwicklungen umfassend informiert.

Die **Zollnews** liegen Ihnen bereits vor. Sind Sie an Rechtsinformationen interessiert, so sollten Sie auf die **Rechtsnews** ebenfalls nicht verzichten. Jeweils zum Monatsende erhalten Interessenten per E-Mail Informationen über Neuigkeiten aus dem internationalen Rechtsbereich sowie Aktivitäten des Rechtsreferats. Auch dieser E-Mail-Service ist kostenlos. Zur Anmeldungen bitte die **Anmeldemaske** auf unserer Internetseite benutzen.

Mit freundlichen Grüßen aus Köln  
Ihr

Hans-Jürgen Diedrich  
Zoll, Verbrauchsteuern, Nichttarifäre Handelshemmnisse

Germany Trade & Invest GmbH  
Agrippastraße 87 - 93, 50676 Köln  
Tel.: 0221-2057-345; FAX: 0221-2057-504  
E-Mail: [Hans-Juergen.Diedrich@gtai.de](mailto:Hans-Juergen.Diedrich@gtai.de), [zoll@gtai.de](mailto:zoll@gtai.de)  
Internet: <http://www.gtai.de/>

*Germany Trade & Invest* ist die Gesellschaft für Außenwirtschaft und Standortmarketing der Bundesrepublik Deutschland. Die Gesellschaft berät ausländische Unternehmen, die ihre Geschäftstätigkeit auf den deutschen Markt ausdehnen wollen. Sie unterstützt deutsche Unternehmen, die ausländische Märkte erschließen wollen, mit Außenwirtschaftsinformationen.

Geschäftsführer: Dr. Jürgen Friedrich, Michael Pfeiffer  
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Bernd Pfaffenbach, Staatssekretär im Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie  
Amtsgericht: Charlottenburg  
Handelsregisternummer: HRB 107541 B

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie sowie vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.

Alle Angaben sind wie immer, ohne Gewähr und rechtlich unverbindlich!

Wir distanzieren uns ausdrücklich von den Inhalten aller gelinkten Seiten in diesen Zollnews und machen uns deren Inhalte nicht zu unseren eigenen. Dies betrifft alle Seiten auf die verlinkt wird, sowie deren weiterführende Links.



Anhang

Informationen des Zollreferats

Köln, 30.6.2009

### **Publikationen aus dem Zollbereich**

#### **Zoll Spezial 05/2009 (Mai 2009), 117 Seiten**

Monatszeitschrift über aktuelle Nachrichten für Ex- und Importeure über das Einfuhrrecht weltweit (Jahresabonnement 63 Euro, Einzelheft 8 Euro; Probeabo = 3 Ausgaben insgesamt 8 Euro)

Kurze Inhaltsangabe:

**Länderporträt Serbien** mit umfangreichen zollrechtlichen Sonderberichten.

*Aktuelle Berichte:*

**Ägypten** weitet Zuckerproduktion aus; **Australien** setzt weiter auf Freihandelsabkommen; **Argentinien** weitet Forderungen nach Importlizenzen aus; **Brasilien**s Elektroindustrie profitiert von der Hilfe des Staates; **Brasilien** weitet Steuerbefreiung aus; **Ecuador** fördert Investitionsgüterkäufe; **EU** - Zusatzzölle auf US-Waren - Betroffener Warenkreis verringert sich weiter; **Indien** - Keine Änderungen im indischen Zahlungsverkehr; **Kolumbien** will mit Freizonen den Abschwung auffangen; Ethanol-Vorschrift für Kfz bedroht deutsche Exporte nach **Kolumbien**; **Korea (Rep.)** - Einfuhrvorschriften für Verpackungsmaterial aus Holz; **Marokko** baut auf Liberalisierung des Zahlungsverkehrs; **Russische Föderation** - Aktuelle Änderungen der Einfuhrzölle; **Schweiz** - Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten per Luftfracht; **Türkei** beschließt weiteres Konjunkturprogramm; **US**-Zoll berechnet Wertzuwachs bei Reparaturen und Veredelungen; **USA** - Neue Prüfvorschriften für Maschinen; Importboom in **Venezuela** geht zu Ende; **Venezolanische** Regierung übernimmt Flug- und Seehäfen; **Vietnams** Krisenbekämpfung setzt verstärkt auf Fiskalpolitik

*Weitere Inhalte:*

Zusammenfassungen von EG-Verordnungen (z.B. Antidumping) sowie Regelungen in deutschen Amtsblättern und dergleichen; Literatur- und Seminarhinweise

#### **Zoll Spezial 06/2009 (Juni 2009), 140 Seiten**

Monatszeitschrift über aktuelle Nachrichten für Ex- und Importeure über das Einfuhrrecht weltweit (Jahresabonnement 63 Euro, Einzelheft 8 Euro; Probeabo = 3 Ausgaben insgesamt 8 Euro)

Kurze Inhaltsangabe:

**Länderporträt Ukraine** mit umfangreichen zollrechtlichen Sonderberichten.

*Aktuelle Berichte:*

**Aserbaidshan** plant neuen Hafen; **Belarus** Investitionsbarrieren hemmen Zuflüsse von Kapital; **Belarus** - Massive Zollerhöhungen auf viele Importwaren; **VR Chinas** Containerverkehr legt nur noch im Norden zu; **VR China** - Shanghai erweitert Wirtschaftssonderzone Pudong;



## GERMANY TRADE & INVEST

Tianjin macht **VR Chinas** alten Wirtschaftszentren Konkurrenz; **VR China** - Kfz-Industrie setzt immer mehr auf Schwellenländer; **Deutschland** - Einbindung der Zollnummer in das Europäische Registrierungs- und Identifikationssystem (EORI); **Deutschland** - Einschränkung der Zigarettenfreimenge im Reiseverkehr mit Lettland weggefallen; **Großbritannien** - Steuerlast bei den Verbrauchsteuern steigt weiter; **Hongkongs** Arzneimittelhandel entwickelt sich lebhaft; **Hongkong** - Haushaltselektrobranche benötigt weniger Komponenten; **Israel** fragt hochwertige Primärkunststoffe nach; **Kanadas** Pharmamarkt zeigt gesundes Wachstum; **Korea (Rep.)** bleibt wichtiger Markt für Werkzeugmaschinen; **Nicaragua** braucht Kommunikationstechnik; Geldautomaten und Bezahl-Terminals erobern **Russland**; **Russland** streicht Einfuhrumsatzsteuer für fast zweihundert Typen von Maschinen und Ausrüstungen; **Russlands** Schuhindustrie nahezu machtlos gegen Importflut; **Russische** Region Nowgorod investiert in die Holzwirtschaft; Fahrzeugabsatz sank in **Taiwan** 2008 erneut; **Thailändische** Kühl- und Klimatechnik rechnet mit Wachstum; **Taiwan** baut Taoyuan Airport zur „Aerotropolis“ aus; **Senegal** will attraktiverer Handelspartner werden; **USA** verschieben neue Strafzölle im Hormonfleischstreit; **USA** - Rückgang beim Import an Kfz-Teilen; **USA** - Exportkontrollen behindern Wirtschaft erheblich; **Usbekistans** Hauptstadt Taschkent auf Partnersuche

### *Weitere Inhalte:*

Zusammenfassungen von EG-Verordnungen (z.B. Antidumping) sowie Regelungen in deutschen Amtsblättern und dergleichen; Literatur- und Seminarhinweise

**Die Publikation ZollSpezial ist auch als PDF-Datei erhältlich. Abonnenten; die anstelle der Druckausgabe an der elektronischen Version interessiert sind; werden gebeten; dem Zollreferat von Germany Trade & Invest (E-Mail: [zoll@gtai.de](mailto:zoll@gtai.de) oder [Elisabeth.Leiendecker@gtai.de](mailto:Elisabeth.Leiendecker@gtai.de)) die E-Mail-Adresse mitzuteilen; an die die Publikation übermittelt werden soll. Die elektronische Version der ZollSpezial ist ca. 10 Tage früher verfügbar als die Druckausgabe.**

### **Vorankündigungen:**

#### **Zoll Spezial 07/2009** (Juli 09)

= Länderporträt Türkei mit umfangreichen zollrechtlichen Sonderberichten

#### **Zoll Spezial 08/2009** (August 09)

= geplant: Länderporträt Kroatien mit umfangreichen zollrechtlichen Sonderberichten